

Verwaltungsratssitzung am 3. Juni 2019

TOP 10

Anhörungsbeschluss zur Änderung der Satzung der Saalesparkasse

Gemäß der Neufassung in § 2 Abs. 1 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) reduziert sich im Zuge der Neuwahl des Verwaltungsrates nach den Kommunalwahlen im Jahr 2019 die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder auf die im Sparkassengesetz Land Sachsen-Anhalt § 9 Abs. 1 beschriebene Höchstzahl von 18 Personen. Die erforderliche Zustimmung der Sparkassenaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt liegt vor.

Daraufhin wird auch eine Anpassung des § 4 der Satzung der Saalesparkasse notwendig. Im Rahmen dieser Änderung wurde die Satzung der Saalesparkasse bereits an die demnächst vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zu erlassende Mustersatzung für Sparkassen angepasst.

Die genauen Änderungen sind in der beigefügten Anlage 1 farbig gekennzeichnet.

Der Verwaltungsrat der Saalesparkasse wird gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor der Beschlussfassung der Vertretungen der Träger über die Änderung der Satzung der Saalesparkasse angehört.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat der Saalesparkasse wurde angehört und empfiehlt den Vertretungen der Träger die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Saalesparkasse in der beigefügten Fassung (Anlage 2).

Die Zustimmung erfolgt einstimmig/~~mit dem Stimmenverhältnis~~.....

Für die Richtigkeit

B. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Satzung der Saalesparkasse

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Saalesparkasse (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Halle (Saale) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse sind die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören ~~24~~ 18 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. ~~dem oder der Vorsitzenden~~ der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Saalekreis als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n) (§ 10 Abs. 1 und 4 SpkG-LSA),
 2. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n) (§ 10 Abs. 1 und 4 SpkG-LSA)
 3. ~~13~~ 10 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA) und
 4. ~~7~~ 6 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 3 SpkG-LSA).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der ~~/oder d~~Die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) ~~Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat in angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 dem Verfahren widerspricht.~~
- (3) ~~Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.~~

§ 6 Kreditausschuss

- (1) ~~Der Kreditausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).~~
- (2)(1) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) ~~An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.~~
- (4)(2) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, i~~Über das Ergebnis der Sitzung des Kreditausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnendend~~das individuelle Stimmverhalten festzuhaltenfestzustellen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ~~/oder~~ der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, ~~die nach Maßgabe der Bestellung an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen und im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern diese mit allen Rechten und Pflichten vertreten~~ (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. ~~Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.~~
- (2) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in den Amtsblättern der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen der Sparkasse sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am **1. Oktober 2019** in Kraft. Sollten bis zum **30. September 2019** nicht die Zustimmungen des Kreistages des Landkreises Saalekreis und des Stadtrates der Stadt Halle vorliegen, wird die Satzung gegenstandslos.
- (2) Jede weitere Satzungsänderung wird nur dann wirksam, wenn diese durch den Stadtrat der Stadt Halle und den Kreistag des Landkreises Saalekreis wortgleich beschlossen und veröffentlicht wird.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Saalesparkasse vom **1. November 2008** außer Kraft.

Halle (Saale), den

Merseburg, den

.....
 Dr. Bernd Wiegand
 Oberbürgermeister
 der Stadt Halle (Saale)

.....
 Frank Bannert
 Landrat
 des Landkreises Saalekreis

Satzung der Saalesparkasse

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Saalesparkasse (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Halle (Saale) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse sind die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Saalekreis als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n) (§ 10 Abs. 1 und 4 SpkG-LSA),
 2. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n) (§ 10 Abs. 1 und 4 SpkG-LSA)
 3. 10 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA) und
 4. 6 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 3 SpkG-LSA).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) In dringenden Fällen kann im schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 dem Verfahren widerspricht.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Über das Ergebnis der Sitzung des Kreditausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und das individuelle Stimmverhalten festzustellen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in den Amtsblättern der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen der Sparkasse sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sollten bis zum 30. September 2019 nicht die Zustimmungen des Kreistages des Landkreises Saalekreis und des Stadtrates der Stadt Halle vorliegen, wird die Satzung gegenstandslos.
- (2) Jede weitere Satzungsänderung wird nur dann wirksam, wenn diese durch den Stadtrat der Stadt Halle und den Kreistag des Landkreises Saalekreis wortgleich beschlossen und veröffentlicht wird.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Saalesparkasse vom 1. November 2008 außer Kraft.

Halle (Saale), den

Merseburg, den

.....
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister
der Stadt Halle (Saale)

.....
Frank Bannert
Landrat
des Landkreises Saalekreis